

4.1. *Übergabe-Konvention*

chen Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Eintragung und Tilgung im Strafregister, die Strafvverschärfung bei einer Rückfallstraftat sowie die weiteren Rechtsfolgen der Verurteilung richten sich nach der gemäß § 5 Abs. 1 festgesetzten Strafe.

8 8

Schlußbestimmungen

(1) Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

4.1. **Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind**

vom 19. Mai 1978 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24)

Die Vertragsstaaten haben, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit weiter zu entwickeln, in Betracht ziehend, daß der Vollzug einer Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger die Verurteilten sind, effektiver zur Besserung und Umerziehung der Rechtsverletzer beitragen würde, ausgehend von dem Prinzip der Humanität, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Staatsbürger eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden im gegenseitigen Einvernehmen dieser Staaten zum Vollzug der Strafe an den Staat übergeben, dessen Staatsbürger sie sind. Die Staatsbürgerschaft eines Verurteilten wird gemäß der Gesetzgebung der Teilnehmerstaaten dieser Konvention bestimmt. Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach dem Gesetz dieses Staates die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates besitzt.

Artikel 2

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe an den Staat, dessen Staatsbürger er ist, kann erfolgen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Artikel 3

Der Verurteilte, der zum Vollzug der Strafe an den

(2) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Anmerkungen: 1. Die Konvention ist lt. Bkm. vom 25.4. 1980 (GBl. II Nr. 4 S. 53) am 16.4. 1980 für die DDR in Kraft getreten.

2. Zu den Aufgaben der Bezirks- und Kreisgerichte bei der Anwendung des Ausführungsgesetzes zur Übergabe-Konvention vgl. die GRV Nr. 1/81 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG vom 1.5. 1981 (Dul C 1 -1/81 und LI Nr. 55/86 des MdJ).

Staat übergeben wurde, dessen Staatsbürger er ist, darf nicht erneut wegen der gleichen Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, mit Ausnahme der in Artikel 15 dieser Konvention vorgesehenen Fälle.

Artikel 4

Die Übergabe des Verurteilten nach der in dieser Konvention vorgesehenen Verfahrensweise erfolgt nicht, wenn

- a) nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, die Handlung, wegen der er verurteilt wurde, keine Straftat ist;
- b) der Verurteilte in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist, wegen der Handlung verurteilt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde oder wenn ihm von dem zuständigen Organ dieses Staates die Strafe erlassen wurde;
- c) die Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, infolge Verjährung oder aus einem anderen, in der Gesetzgebung dieses Staates vorgesehenen Grunde nicht vollzogen werden kann;
- d) der Verurteilte seinen ständigen Wohnsitz auf dem Territorium des Staates hat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat;
- e) wegen der Übergabe des Verurteilten zu den in dieser Konvention vorgesehenen Bedingungen kein Einvernehmen erzielt wurde.

Artikel 5

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der